

**SCHRIFTLICHE INFORMATION gemäß § 6 EU-InfoG  
zu Top 2 der Tagesordnung des  
EU-Ausschusses des BR am 15. Juli 2020**

**1. Bezeichnung des Dokuments**

COM (2020) 405 final Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2021-2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014/EG („Programm EU4Health“) (Text von Bedeutung für den EWR) (022131/EU XXVII.GP)

**2. Inhalt und Ziel der Vorlage**

Das *Programm EU4Health* kann die Mitgliedstaaten beim Übergang zu einer besseren Vorsorge und bei der Stärkung ihrer Gesundheitssysteme sowie bei der Verwirklichung der gesundheitsbezogenen Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG) unterstützen. Im Hinblick auf die vorgeschlagenen Inhalte werden die zahlreichen Themen des bestehenden *EU Aktionsprogramms Gesundheit* weitergeführt, gleichzeitig aber einige Elemente verstärkt, die durch die COVID-19 Krise mehr an Bedeutung erlangt haben. Zu diesen Themen zählen eine krisenfeste Resilienz im Hinblick auf grenzüberschreitende Gesundheitsbedrohungen, der Zugang und die Verfügbarkeit zu essenziellen Gesundheitsgütern wie Medizinprodukten und Arzneimitteln, sowie generell die Nachhaltigkeit von Gesundheitssystemen.

Das Programm ist dynamisch und flexibel, damit es sich an neue Herausforderungen anpassen und auf die wechselnden Bedürfnisse und Prioritäten der EU und der Mitgliedstaaten eingehen kann. Erklärtes Ziel ist, Ungleichheiten zu bekämpfen, indem es Benchmarking durchführt, Unterstützung leistet und festgestellte Unterschiede zwischen Ländern, Regionen, Bevölkerungsgruppen und Bürgern abbaut. Das Programm sollte dazu beitragen, dass sich die Unterschiede bei der Lebenserwartung und dem Zugang zu Gesundheitsversorgung und Gesundheitsdiensten nivellieren. Es soll Instrumente für eine verstärkte Solidarität bei der Vorsorge und Krisenreaktion sowie bei der Suche nach einer gemeinsamen Grundlage für die Verbesserung der Prävention, für die Bekämpfung nicht übertragbarer Krankheiten, insbesondere von Krebs, und für eine bessere Koordinierung zwischen den verschiedenen Maßnahmen, Hilfsmitteln und Finanzierungsinstrumenten bereitstellen. Schließlich soll das Programm dazu beitragen, die negativen Auswirkungen des Klimawandels und der Umweltschädigung auf die menschliche Gesundheit zu bekämpfen. Weiters soll die Fähigkeit der Union zur Prävention, Vorsorge und Reaktion hinsichtlich schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsge-

fahren und zur Bewältigung von Gesundheitskrisen, unter anderem durch Koordinierung, Bereitstellung und Einsatz von Kapazitäten für die medizinische Notfallversorgung, Datenerhebung und Überwachung, gestärkt werden.

### **3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates**

Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bildet die Rechtsgrundlage für die Maßnahmen der EU im Bereich der Gesundheit. Für das Funktionieren ihrer Gesundheitssysteme sind die Mitgliedstaaten zuständig; die EU kann in bestimmten Bereichen Rechtsvorschriften erlassen, und in anderen Bereichen kann die Kommission die Bemühungen der Mitgliedstaaten unterstützen. Die Union muss unter uneingeschränkter Wahrung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Festlegung ihrer Gesundheitspolitik sowie die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung der Gesundheitspolitik der Mitgliedstaaten ergänzen und unterstützen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und die Koordinierung ihrer Programme fördern.

Hinsichtlich detaillierter Informationen möge auf Punkt 7 verwiesen werden > VO ist noch im Verhandlungsstatus.

### **4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung**

Die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich auf EU-Ebene ist unbestritten und wurde durch die COVID-19 Krise noch verdeutlicht. Gerade deshalb ist es aber auch notwendig, die Prinzipien der Subsidiarität und Proportionalität (siehe unten Punkt 6) sowie die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in der Gesundheitspolitik zu wahren. Die Governance-Strukturen für das Programm werden derzeit im Rat verhandelt.

Das vorgeschlagene Budget (10,4 Mrd. EUR = das 20igfache im Vergleich zum bisherigen Programm) gibt dem zukünftigen *EU4Health Gesundheitsprogramm* einen wesentlich größeren Stellenwert als in der Vergangenheit. Ein Teil dieses Budgets wird dabei laut Kommissionsvorschlag zeitlich auf die Geltungsdauer des *Recovery Instruments* befristet, ein anderer auf die Geltungsdauer des nächsten *mehrwährigen Finanzrahmens* (in Folge: MFR) 2021-2027. Die Implementierung erfolgt laut Kommissionsvorschlag durch direkte bzw. indirekte Mittelverwaltung seitens der Kommissionsdienststellen und ihrer Exekutivagenturen. Hinweis: Auch die Budgetfragen werden derzeit im Rat verhandelt, wobei sie MFR bezogen sind und federführend seitens BKA/BMF wahrgenommen werden.

### **5. Position des zuständigen Bundesministers samt kurzer Begründung**

In der ursprünglichen Fassung des MFR (vor der COVID-19 Pandemie) sollte das *EU Aktionsprogramm Gesundheit* im Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) aufgehen. Als Folge der COVID-19 Krise hat die Europäische Kommission nun einen neuen Vorschlag für das Aktionsprogramm (jetzt *EU4Health*) vorgeschlagen, welches nun eigenständig und unter Verantwortung

der GD SANTE bleibt. Aus Sicht des Ressorts ist die Wahrung der Eigenständigkeit des EU Gesundheitsprogramms *EU4Health* sehr zu begrüßen, wodurch sich diesbezüglich ein klarer Ansprechpartner ergibt.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Governance-Struktur wird hingegen abgelehnt, weil dies zu stark verminderten Einflussmöglichkeiten der Mitgliedstaaten führen würde. An dieser Stelle wird ausdrücklich auf die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens hingewiesen. Der Komitologieausschuss muss das wesentliche Gremium bleiben, in dem die Mitgliedstaaten seitens der EK zu allen wichtigen Angelegenheiten des Programms informiert werden und/oder gemäß Komitologie Entscheidungen treffen (d.h. jedenfalls zu den Inhalten des Arbeitsprogramms, zu den Grundzügen der Implementierungsmechanismen, zur Strategie betreffend Synergien mit anderen EU-Programmen und zur Inanspruchnahme des Arbeitsprogramms durch die Mitgliedstaaten)

Die Weiterführung der Nationalen Kontaktstellen (National Focal Points - NFP) zur Unterstützung der Implementierung des Programms wird befürwortet, wobei ihr Mandat - auch in Abgrenzung zum Komitologieausschuss - klarer als bisher zu definieren ist.

## **6. Angaben zur Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität**

In Anbetracht der in dem Vorschlag vorgesehenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung der unter Punkt 5 angeführten Bedenken) können einige Ziele des Programms *EU4Health* von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden, sondern sie sind vielmehr auf Unions-ebene besser zu verwirklichen, weshalb die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden kann. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Vorschlag nicht über das für die Verwirklichung seiner Ziele erforderliche Maß hinaus.

## **7. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan**

Die europäische Kommission hat im Mai 2018 einen Vorschlag für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 vorgelegt. In ihrem Budgetpaket präsentierte sie eine neue Struktur, mit dem Ziel, die Anzahl der bestehenden Finanzierungsinstrumente durch Zusammenlegungen zu reduzieren. In diesem Sinn wurde vorgeschlagen, einen Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) zu schaffen. Dieses Programm sollte über den aktuellen Europäischen Sozialfonds (ESF) hinaus mehrere kleine Programme - einschließlich das EU Aktionsprogramm Gesundheit - abdecken. Mit dieser Vorgangsweise hätte das EU Aktionsprogramm Gesundheit seine langjährige Eigenständigkeit verloren. Als Folge der COVID-19 Krise hat die Europäische Kommission nun einen neuen Vorschlag für das Aktionsprogramm Gesundheit (nun *EU4Health*) vorgeschlagen. Dieses bleibt nun eigenständig und unter Verantwortung der GD SANTE, mit einer Laufzeit vom 1.1.2021-31.12.2027.

Der Vorschlag für die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2021-2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014/EG („Programm EU4Health“) wird derzeit in der Ratsarbeitsgruppe verhandelt.

Die Verhandlungen (Kodezisionsverfahren) müssen in einem stark verkürzten Zeitfenster unter deutscher Ratspräsidentschaft im 2. Halbjahr 2020 stattfinden, da der zukünftige MFR und alle damit in Zusammenhang stehenden individuellen VO mit 1.1.2021 in Kraft treten sollen.